

Berlin, 10. Mai 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
7. Mai 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Michael Marten
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35222
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Sprengstoffrecht

Pet 1-19-06-7112-045989 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Geiger,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres o. a. Schreibens.

Der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund einer sachgleichen Eingabe bereits früher geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten Begründung zu einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu entnehmen, der der Deutsche Bundestag am 11. September 2019 zugestimmt hat.

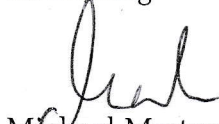
Ich bitte um Verständnis, dass aus rechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten anonymisiert wurden.

Anhaltspunkte, die Anlass zu einer abweichenden Bewertung Ihrer Eingabe geben könnten, sind nicht ersichtlich. Der Ausschussdienst wird dem Petitionsausschuss deshalb - sofern Sie keine Einwendungen geltend machen - nach Ablauf von sechs Wochen vorschlagen, auch Ihr Petitionsverfahren abzuschließen. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, so erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Michael Marten

Sprengstoffrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Abbrennen von Feuerwerk ausschließlich von ausgebildeten Fachkräften an zentralen Orten durchgeführt werden darf.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 114 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass jedes Jahr Menschen bei unsachgemäßer Verwendung von Feuerwerkskörpern schwer verletzt oder getötet würden und es ferner zu erheblichen Sachschäden komme.

Zudem entstünden durch das private Silvesterfeuerwerk Unmengen von gesundheitsschädlichem Feinstaub (5.000 Tonnen). Laut einer Mitteilung des Umweltbundesamtes würden allein an Silvester ungefähr 17 Prozent der jährlich im Straßenverkehr freigesetzten Menge an Feinstaub verursacht.

Weiterhin jage das Silvesterfeuerwerk Menschen und Tieren Angst ein. Insbesondere könne Feuerwerk bei durch Kriegseignisse traumatisierten Menschen, v. a. Flüchtlingen, als „Trigger“ ein Wiedererleben vergangener Erlebnisse auslösen.

Mit einem vollständigen Verbot privaten Feuerwerks ließen sich Unfälle, Verletzungen, Brände, Verschmutzungen und der Anfall großer Müllmengen, in der Folge auch entsprechende Kosten für deren Behandlung bzw. Beseitigung, vermeiden.

Weitere Petenten tragen vor, dass Pyrotechnik wegen ihres Gefährdungspotenzials nicht in „Laien Hände“ gehöre, sondern Feuerwerke nur noch von geschulten Pyrotechnikern an bestimmten Örtlichkeiten ausgeführt werden dürften.

noch Pet 1-19-

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts privates Feuerwerk grundsätzlich nur zum Jahreswechsel erlauben und einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, die Feuerwerk verwenden möchten, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten, schaffen. Aspekte des Tier- und Umweltschutzes sind ebenfalls berücksichtigt.

Bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände in deutsches Recht. Zugelassen auf dem deutschen Markt sind seitdem lediglich konformitätsbewertete und damit der EU-Richtlinie entsprechende Feuerwerkskörper. Schwerpunkt dieser Regelungen ist die Gewährleistung der Handhabungssicherheit von pyrotechnischen Gegenständen. Danach dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2) nur dann in Verkehr gebracht werden und so in die Hand der Endverbraucher gelangen, wenn sie durch eine „Benannte Stelle“ einer Bauartprüfung unterzogen worden sind. Die Bauartzulassungen aller benannten Stellen gelten jeweils in der gesamten Europäischen Union. Daneben wurden europäische Normen entwickelt, die auch Kriterien und Messverfahren zur Kategorisierung der Gegenstände in unterschiedliche Gefährdungskategorien enthalten. Sowohl in den grundlegenden Sicherheitsanforderungen als auch in den zugehörigen europäischen Normen sind neben dem Schutz der Verwender auch Aspekte enthalten, die dem Schutz Dritter und der Umwelt, z. B. vor Verletzungen, Sachschäden, Lärm und chemischen

noch Pet 1-19-

Verunreinigungen, dienen. Aspekte des Lärmschutzes werden bei der Normung und Kategorisierung von Feuerwerkskörpern durch Festlegung der maximalen Lautstärke und entsprechend vorgeschriebene Schutzabstände berücksichtigt.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Silvesterartikel der Kategorie F2 nach §§ 22 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bereits nur an wenigen Tagen zum Jahreswechsel an Erwachsene verkauft und nur am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres abgebrannt werden dürfen. Das Abbrennverbot von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen nach § 23 der 1. SprengV wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 11. Juni 2017 auf besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen ausgedehnt.

Darüber hinaus können die für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Behörden der Bundesländer für das Abbrennen von Feuerwerk weitergehende Restriktionen nach § 24 Absatz 2 der 1. SprengV anordnen oder Ausnahmen zulassen. Viele Städte und Gemeinden haben durch Polizeiverfügung das Abbrennen pyrotechnischer Artikel auf die Zeit zwischen dem 31. Dezember, 18:00 Uhr, und dem 1. Januar, 07:00 Uhr, begrenzt und zum Teil in bestimmten räumlichen Bereichen untersagt.

Zusätzlicher bundesweiter Regelungen, die örtliche Besonderheiten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen könnten, bedarf es nach dem Dafürhalten des Ausschusses über die schon jetzt geltenden Vorschriften hinaus deshalb nicht.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass der Vollzug des Sprengstoffrechts sowie damit einhergehende Kontrollen bzw. Sanktionen im Zuständigkeitsbereich der Behörden der einzelnen Bundesländer liegen und damit der Regelungskompetenz des Bundes entzogen sind. Weder dem Deutschen Bundestag noch seinem Petitionsausschuss ist es mithin möglich, hierauf Einfluss zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf Bundesebene zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung aus den oben

noch Pet 1-19-

dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Der Ausschuss hält die geltenden sprengstoffrechtlichen Vorschriften für sachgerecht und empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.